



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 04.11.2015

2015/299
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2015	
Rat der Stadt	26.11.2015	

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2016

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 01.10.2015 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs 2016 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage ergeben, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2016.

B. Haushaltssanierungsplan

Der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan (Fortschreibung) gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz NRW (Beschluss zu Vorlage 2015/288) ist Teil des Haushaltsplans 2016.

C. Stellenplan

Der vom Rat beschlossene Stellenplan (Beschluss zu Vorlage 2015/296) ist Anlage zum Haushaltsplan 2016.

D. Investitions-Dringlichkeitsliste

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügten Listen 1 bis 5 als Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für den Haushalt 2016.

K r a v a n j a
Bürgermeister

T e s c h
Stadtkämmerin

Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 basiert auf folgenden Grundlagen:

- a) Haushaltsplanentwurf (Ergebnis- und Finanzplan), der in der Sitzung des Rates am 01.10.2015 eingebracht wurde,
- b) Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2016, der ebenfalls in der Sitzung des Rates am 01.10.2015 eingebracht wurde und
- c) Veränderungsdienst gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Ergebnis- und Finanzplan) gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage; die Darstellung der Veränderungen erfolgt dabei auf Basis der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne der Produktgruppen und dokumentiert die betraglichen Veränderungen der einzelnen Positionen der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) bzw. Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016, wie er am 01.10.2015 in den Rat eingebracht wurde, liegt gemäß § 80 Abs.3 GO NRW in der Zeit vom 12.10.2015 bis einschließlich 26.11.2015 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung hat niemand die Möglichkeit der Einsichtnahme genutzt. Gegen den Entwurf konnten Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der öffentlichen Auslegung (12.10. 2015 – 26.10.2015) Einwendungen erheben. Es wurden in diesem Zeitraum keine Einwendungen erhoben.

Die Haushaltsansätze aus dem am 01.10.2015 eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung 2016 wurden entsprechend der sich aus dem Veränderungsdienst gemäß Anlage 2 ergebenden Änderungen angepasst. Der Änderungsdienst umfasst dabei auch die notwendigen Änderungen und Ergänzungen, die sich aus der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2016 ergeben (Beschluss zu Vorlage 2015/288).

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben des § 78 GO NRW.

Der beschlossene Haushaltsplan (einschließlich Haushaltssanierungsplan) stellt die Arbeitsgrundlage für die Haushaltsausführung dar. Nach der Beschlussfassung erfolgt eine Veröffentlichung des Haushaltsplans und des Haushaltssanierungsplans 2016 auf der städtischen Homepage www.castrop-rauxel.de. Den Mitgliedern des Rates wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen als Datei oder als Druckwerk zugeleitet.

2. Veränderungen im Ergebnisplan der Stadt Castrop-Rauxel

Im Ergebnisplan werden neben den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen die Finanzerträge, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, um das voraussichtliche Jahresergebnis zu ermitteln.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich die nachfolgend aufgeführten betraglichen Veränderungen ergeben:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz HH-Planentwurf (€)	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2) (€)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf* (€)
Ordentliche Erträge	186.462.504	193.499.525	7.037.021
Ordentliche Aufwendungen	181.525.763	188.078.958	- 6.553.195
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.936.741	5.420.567	483.826
Finanzerträge	594.091	594.091	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.272.956	5.697.956	- 425.000
Finanzergebnis	-4.678.865	-5.103.865	- 425.000
Ordentliches Ergebnis	257.876	316.702	58.826

*Verbesserungen werden als positive Zahl dargestellt und Verschlechterungen als negative Zahl

3. Veränderungen im Finanzplan der Stadt Castrop-Rauxel

Der Finanzplan fasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammen und bildet im Ergebnis die liquiden Mittel ab. Die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz HH-Planentwurf (€)	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2) (€)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf* (€)
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	181.987.231	187.441.598	5.454.367
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.826.862	183.636.085	- 6.809.223
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.160.369	3.805.513	-1.354.856
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	6.775.278	6.782.831	7.553
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	6.167.705	6.563.446	- 395.741
Saldo aus Investitionstätigkeit	607.573	219.385	- 388.188
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	5.767.942	4.024.898	-1.743.044
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	144.823.627	145.212.124	- 388.497
Tilgung und Gewährung von Darlehen	150.591.569	149.237.022	- 1.354.547
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.767.942	-4.024.898	1.743.044
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	

*Verbesserungen werden als positive Zahl dargestellt und Verschlechterungen als negative Zahl

4. Wesentliche Änderungen des Ergebnisplans im Rahmen des Veränderungsdienstes (Anlage 2)

Nachfolgend werden die Veränderungen der Teilpläne näher erläutert, bei denen sich Änderungen aus der Anlage 2 (Veränderungsdienst) ergeben und die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

Änderungen im Gesamthaushalt

Zum Satzungsbeschluss wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, die nicht produktgruppenspezifisch sind, sondern alle Produktgruppen im Haushalt betreffen.

Hier sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Haushaltspositionen zu nennen:

- Personalaufwendungen

Gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf haben sich einige Änderungen ergeben, die sich bei den Personalkostenansätzen in den einzelnen Produktgruppen niederschlagen. Während sich die Umverteilung von Ansätzen ergebnisneutral darstellt, führt eine gesetzliche Änderung bei den Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder dazu, dass der Personalkostenansatz zusätzlich mit 73 T€ belastet wird.

Zusätzlich berücksichtigt wurde ein Personalkostenansatz in Höhe von 21.159 € für eine Sozialdezernentin/einen Sozialdezernenten. Die zusätzliche Belastung für das Haushaltsjahr 2016 fällt noch sehr gering aus, da erst später im Jahr mit einer Besetzung der Stelle gerechnet wird.

- Bilanzielle Abschreibung

Die bilanziellen Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermögenszugänge entsprechend angepasst. Während im Haushaltsplanentwurf noch ein Gesamtaufwand von 9.871.811 € ausgewiesen wurde, belaufen sich die bilanziellen Abschreibungen nunmehr auf 9.986.433 €.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Zukäufe zu sogenannten Festwerten – soweit sie nicht aus speziellen Zuweisungen oder Zuwendungen gedeckt werden – in Höhe von rd. 174.315 € aus der Allgemeinen Investitionspauschale finanziert werden können. Bei Zukäufen zu Festwerten besteht die Besonderheit, dass die Auszahlungen zwar investiven Charakter haben, in gleicher Höhe aber auch zu einer Belastung des Ergebnisplans führen (Quasi-Abschreibung). Durch die vg. Refinanzierung der Festwertzukäufe in 2016 aus der Allgemeinen Investitionspauschale kann den anfallenden Aufwendungen ein entsprechender Ertrag gegenübergestellt werden, was zu einer Entlastung des Ergebnishaushalts führt. Ein solches Vorgehen ist auch für die nachfolgenden Jahre beabsichtigt.

- Interne Leistungsverrechnung

Eine Änderung im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf ergibt sich zunächst daraus, dass nunmehr aktualisierte Leistungswerte in den jeweiligen Produktgruppen vorliegen, die eingearbeitet werden konnten. Zudem wird im Haushalt 2016 mit der Spezial-Software MapInfo eine weitere Aufwandsart im Rahmen der internen Leistungsverrechnung dargestellt. Während die tatsächlichen Aufwendungen und Auszahlungen bei der Produktgruppe 11.10 – Informations- und Kommunikationstechnik – veranschlagt werden, wird im Rahmen

der internen Leistungsverrechnung die Erstattung zwischen den einzelnen Produktgruppen abgebildet. Sämtliche Verrechnungen zwischen den einzelnen Produktgruppen sind haushaltsneutral, da sich die Erträge und Aufwendungen immer ausgleichen müssen.

Allgemeines Finanzbudget

Produktgruppe 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Bei der Produktgruppe 61.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – haben sich seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs Änderungen ergeben, die deutliche Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben. In der Produktgruppe 61.01 werden auf der Ertragsseite neben den Steuern und ähnlichen Abgaben auch die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen abgebildet.

Bei Steuern und ähnlichen Abgaben kommt es gegenüber dem Haushaltsplanentwurf zu einer Verbesserung in einer Gesamthöhe von 474.648 €. Diese Verbesserung resultiert aus verschiedenen Faktoren, die in ihrem Zusammenspiel letztlich zu dieser Verbesserung führen.

Durch den Verzicht auf die im Entwurf noch eingeplante Erhöhung der Hundesteuer ergibt sich zwar eine Verschlechterung in Höhe von 110.000 €, diese wird allerdings durch deutlich positivere Prognosen hinsichtlich des zu erwartenden Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuerbeteiligung wieder kompensiert. Ausgehend von der aktuellen Entwicklung wurde der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 28.713.400 € auf 29.238.000 € erhöht. Der zu erwartende Mehrertrag beläuft sich somit auf 524.600 €. Zusätzlich zu dieser Verbesserung kann auch bei der Umsatzsteuerbeteiligung ein Mehrertrag in Höhe von 60.048 € eingeplant werden.

Diese Verbesserungen wurde bei der Kalkulation der Haushaltsansätze berücksichtigt und führen unter Einbeziehung der Minderträge bei der Hundesteuer im Saldo zu einer Gesamtverbesserung von 474.648 € gegenüber dem Haushaltsplanentwurf.

Besonders positiv wirkt sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen gemäß mittlerweile vorliegender Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016 aus. Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kann derzeit von einem Anstieg der Schlüsselzuweisungen in einem Umfang von rd. 1.325 T€ ausgegangen werden.

Für die Jahre 2017 ff. ergeben sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ebenfalls deutliche Verbesserungen, da sich in diesen Jahren die zuvor erläuterten Verbesserungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, bei der Umsatzsteuerbedingt und den Schlüsselzuweisungen ebenfalls entsprechend positiv auswirken. Die Kalkulation der Schlüsselzuweisungen erfolgte unter Anwendung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW, da keine ortsspezifischen Besonderheiten vorliegen, die für eine abweichende Kalkulationsgrundlage sprechen. Diese Verfahrensweise wurde bei allen Erträgen und Aufwendungen angewendet, für die entsprechende Orientierungsdaten verfügbar sind.

Zwischenzeitlich wurde der Haushaltsplanentwurf des Kreises Recklinghausen vorgelegt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es bei der Kreisumlage gegenüber dem im Haushaltsplanentwurf berücksichtigten Betrag zu einer Änderung kommt. Die Ansätze für die Kreisumlage, die ÖPNV-Umlage und die Aufwendungen im Rahmen der Beteiligungssatzung SGB II wurden daher unverändert übernommen.

Änderungen hingegen wurden bei den Zinsaufwendungen für die Liquiditätsdarlehen vorgenommen. Hier wurde der Ansatz gegenüber dem Entwurf um 425.000 € erhöht. Ursächlich hierfür ist jedoch kein höherer zu erwartender Bedarf an Liquiditätskrediten, sondern

vielmehr eine vorsichtige Haushaltsplanung, durch die die Möglichkeit eröffnet wird, auf ein sich veränderndes Zinsniveau entsprechend reagieren zu können. Mit der Erhöhung des Ansatzes wird zudem der Forderung der Bezirksregierung Rechnung getragen, das Zinsrisiko zu minimieren. Für das Jahr 2016 wurde unter Betrachtung des derzeitigen Zinsniveaus und im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung, den Haushaltsausgleich darstellen zu müssen, für die neu aufzunehmenden Liquiditätskredite mit einem Zinssatz von 2,0% kalkuliert. Diese Verfahrensweise wurde gewählt, da viele der sich bereits im Portfolio befindlichen Liquiditätskredite eine Laufzeit bis ins Jahr 2016 oder darüber hinaus haben. Da die Finanzmärkte derzeit keine Hinweise liefern, wonach kurz- bzw. mittelfristig mit einem deutlichen Anstieg der Zinssätze für Liquiditätsdarlehen gerechnet werden muss, wurde bei der Kalkulation der Zinsaufwendungen entsprechend verfahren.

Der Verwaltung ist natürlich bewusst, dass insbesondere die Entwicklung der Zinssätze für Liquiditätsdarlehen eine große Unsicherheit für den Haushalt bedeutet. Sie ist daher bemüht, ständig nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Schuld-scheindarlehen, zu suchen, um das Zinsrisiko so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen wird auch auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 9 verwiesen.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ebenfalls ein Zinssatz von 2,0% als Kalkulationsgrundlage herangezogen. In 2018 wurde der Zinssatz auf 2,5 und in 2019 auf 3,0% erhöht. Diese Zinssätze finden nur Anwendung auf die Liquiditätsdarlehen, die voraussichtlich in diesen Haushaltsjahren prolongiert bzw. neu aufgenommen werden müssen. Soweit sich im Portfolio bereits Liquiditätsdarlehen mit einer längeren Laufzeit befinden, erfolgte die Kalkulation der Zinsaufwendungen für die jeweiligen Haushaltsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zinssätze. Die höheren Zinsaufwendungen wurden veranschlagt, obwohl kein Anstieg des Bedarfs an Liquiditätskrediten prognostiziert wird. Es handelt es um eine reine Vorsichtsmaßnahme, um auf mögliche Zinssteigerungen vorbereitet zu sein.

In der Produktgruppe 61.01. müssen zudem Veränderungen bei den Aufwendungen für das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) abgebildet werden. Gegenüber dem Entwurf werden zu erwartende Aufwendungen in Höhe von 588.990 € berücksichtigt. Für die Jahre 2017 – 2019 wurde jeweils ein Betrag in Höhe von 300 T€ eingestellt.

Im Allgemeinen Finanzbudget werden auch die Erstattungen an den EUV für die Sanierung der Sportplätze veranschlagt. Hier wurde für die Jahre 2016 bis 2019 ein Betrag von jährlich 300 T€ eingestellt, der für die Sanierung der Kunstrasenplätze vorgesehen ist.

Der in der Produktgruppe 61.01. ausgewiesene konsumtive Ertrag aus der Sportpauschale konnte gegenüber dem Entwurf um rd. 64 T€ erhöht werden.

Im Jahr 2016 werden bei der Produktgruppe 61.01. erstmalig die konsumtiven Mittel für Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) veranschlagt, die dem EUV zur Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Das Gesamtvolumen der konsumtiven Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt 530 T€. Zur Finanzierung der Maßnahmen können Fördermittel in Höhe von 90 % eingesetzt werden. Der verbleibende Eigenanteil wird aus den Mittel finanziert, die dem EUV im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages zur Verfügung gestellt werden.

Der Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel wird somit durch die KInvFöG-Maßnahmen nicht zusätzlich belastet.

Bei den zu erwartenden Konzessionsabgaben musste der Ansatz gegenüber dem Entwurf um 60 T€ reduziert werden, da zwischenzeitlich entsprechende Informationen der Versorgungsunternehmen eingegangen sind.

Unternehmenszentrale

Im Bereich der Unternehmenszentrale haben sich nur einige geringfügige Veränderungen ergeben, die sich betraglich in einem Gesamtumfang von rd. 20 T€ bewegen und damit nur einen sehr kleinen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben. Es handelt sich dabei um zusätzliche Aufwendungen für Porto und Mietkosten.

Betrieb 1

Im Betrieb 1 haben sich neben den Veränderungen durch die geänderte Personalkostenzuordnung und die aktualisierte Leistungsverrechnung, die ergebnisneutral sind, einige weitere Veränderungen ergeben.

Bei der Produktgruppe 12.12. – Regelung des Aufenthalts von Ausländern – hat sich durch die stark gestiegene Zahl von Asylbewerbern ein zusätzlicher Aufwand bei verschiedenen Aufwandspositionen ergeben, der sich in Summe auf rd. 27 T€ beläuft.

Bei der Produktgruppe 12.15. – Gefahrenabwehr – ergibt sich durch zusätzlichen Ausbildungsbedarf eine Mehrbelastung in Höhe von 11.000 €, die sich allerdings auf 2 Jahre verteilt und damit das Jahr 2016 nur zur Hälfte belastet.

Bei Produktgruppe 12.17. – Rettungsdienst – erfolgte eine geänderte Darstellung der Aufwendungen, um so den tatsächlichen Bedarf abbilden zu können. Es werden nunmehr die Erträge und Aufwendungen so abgebildet, wie sie sich auch im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung darstellen. Für den Gesamthaushalt ist diese geänderte Abbildung ergebnisneutral, da lediglich eine Verschiebung zwischen verschiedenen Produktgruppen erfolgt.

Bei der Produktgruppe 25.04. – VHS - erfolgte eine Anpassung der Ertragsposition – Teilnehmergebühren für Seminare -. Da zum Entwurf bereits die korrespondierende Aufwandsposition um 100 T€ reduziert wurde, musste auch die Ertragsseite entsprechend reduziert werden, da Aufwand und Ertrag in einem direkten Verhältnis zueinander stehen.

Deutliche betragliche Veränderungen ergeben sich bei der Produktgruppe 25.06 – Stadtbibliothek-. Im Ergebnisplan werden für das Jahr 2016 zusätzliche Haushaltsmittel in einem Gesamtumfang von 152.700 € zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2017 bis 2020 werden ebenfalls konsumtive Mittel in einem Umfang von 32.700 € jährlich zur Verfügung gestellt. Die zusätzliche Mittelbereitstellung hat jedoch keine negative Auswirkung auf den Gesamthaushalt, da in gleicher Höhe auch Erträge in den Haushalt eingestellt werden können, die vollumfänglich aus Zuwendungen Dritter finanziert werden. Zu den zusätzlichen Investitionsmaßnahmen erfolgt eine entsprechende Erläuterung unter Punkt 5.

Betrieb 2

Wie bereits zu Betrieb 1 ausgeführt, ergeben sich auch im Betrieb 2 ergebnisneutrale Veränderungen durch eine geänderte Personalkostenzuordnung und die aktualisierte interne Leistungsverrechnung.

Die Dynamik in der Flüchtlingssituation und die stetig steigende Zahl bei der Zuweisung von Asylbewerbern erfordern zwangsläufig erhebliche Veränderungen bei der Produktgruppe 31.04 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Flüchtlinge) -. Gegenüber dem Entwurf werden sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite zusätzliche Mittel von jeweils 2,9 Mio. € eingestellt.

Aufgrund der Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) kann die Stadt Castrop-Rauxel gemäß vorliegender Modellrechnung davon ausgehen, dass für das Jahr 2016 Finanzmittel in einer Gesamthöhe von 5,4 Mio. € vereinnahmt werden können. Diese Mittel werden dann zur Deckung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen eingesetzt. Es ist allerdings möglich, dass sich noch Veränderungen gegenüber der Modellrechnung ergeben.

Für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist es erforderlich, in der Produktgruppe 36.04. – Hilfe zur Erziehung - einen Ansatz in Höhe von 630.000 € zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Das Land hat angekündigt, dass diese Aufwendungen in voller Höhe refinanziert werden. Es wurde daher auch ein entsprechender Ertrag veranschlagt.

Auf eine Erhöhung der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen und in der Offenen Ganztagschule wird, wie durch die Verwaltung bereits bei Einbringung des Haushaltsplanentwurfs angekündigt, verzichtet. Die Haushaltsansätze aus dem Entwurf können aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Rechnungsergebnisse und der bereits erzielten Erträge im Jahr 2015 dennoch in der vorgesehen Höhe unverändert beibehalten werden.

In der Produktgruppe 36.01. – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Spielplätze – wird auf die ursprünglich beabsichtigte Erhöhung der Verpflegungsentgelte verzichtet, so dass der im Entwurf kalkulierte Ansatz um 70 T€ zu reduzieren war.

Die Übernahme anteiliger Betriebskosten für den AWO Kindergarten in Dingen im Kindergartenjahr 2016 / 2017 führt zu einem zusätzlichen Aufwand von 10 T€ in 2016 und 14 T€ im Jahr 2017.

In der Kinder- und Jugendarbeit – Produktgruppe 36.02. – ergeben sich aufgrund der bestehenden Abrechnungsvereinbarungen mit den „freien“ Trägern gegenüber dem Haushaltsentwurf zusätzliche Finanzbedarfe von mehr als 24 T€. Allerdings erfolgt eine betriebsinterne Kompensation aufgrund von Einsparungen in der Produktgruppe 36.04. – Hilfe zur Erziehung -.

Bei den übrigen Produktgruppen des Betriebes 2 waren keine signifikanten Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf zu verzeichnen.

Eine Besonderheit im Haushalt stellt die Produktgruppe 57.02. – Wirtschaftsförderung (Frau in Beruf und Technik) dar. Das Zentrum muss sich selbst finanzieren; eine Bezuschussung aus kommunalen Mitteln ist nicht zulässig. Daher müssen sich alle Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen innerhalb dieser Produktgruppe sowohl in der Planung, wie auch in der Ausführung des Haushalts, ausgleichen.

Betrieb 3

Auch im Betrieb 3 ergeben sich ergebnisneutrale Veränderungen durch eine geänderte Personalkostenzuordnung und die aktualisierte interne Leistungsverrechnung.

Im Betrieb 3 haben sich zudem insbesondere durch die vorgesehenen Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) gegenüber dem Entwurf Veränderungen ergeben, die sowohl den investiven als auch den konsumtiven Haushalt betreffen.

Für das Jahr 2016 werden bei der Produktgruppe 11.14 – Technisches Immobilienmanagement - KInvFöG-Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von rd. 1,2 Mio. € veranschlagt. Zur Finanzierung der Maßnahmen können Fördermittel in Höhe von 90 % eingesetzt wer-

den. Der verbleibende Eigenanteil wird überwiegend aus Mitteln des Energiefonds finanziert.

Gegenüber dem Haushaltsentwurf wird in der Produktgruppe 55.01. - Öffentliches Grün – ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von über 32 T€ für Straßenbäume und Straßenbegleitgrün im Wohngebiet „Scheitensberg“ berücksichtigt.

5. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kommt es im Finanzplan aus verschiedenen Gründen zu einer größeren Anzahl von Veränderungen. Ein Großteil der bereits im Zusammenhang mit dem Ergebnisplan erläuterten Veränderungen schlägt sich entsprechend auch im Finanzplan nieder. Daher kann auf eine erneute Erläuterung zu diesen Veränderungen an dieser Stelle verzichtet werden. Zu nennen wäre lediglich eine Reduzierung bei den Einzahlungen in Höhe von 1.500.000 €, die aus der Tatsache resultiert, dass eine Gewerbesteuerzahlung, die erst einen Ertrag im Jahr 2016 darstellt, bereits eingezahlt wurde. Die liquiden Mittel gehen damit im Jahr 2016 nicht mehr ein und daher ist der Finanzplan entsprechend anzupassen.

Die **investiven** Maßnahmen der Stadt Castrop-Rauxel finden ihren unmittelbaren Niederschlag grundsätzlich nur im Finanzplan. Eine Ausnahme stellen hier lediglich Zukäufe zu bestehenden Festwerten und hierauf entfallende Zuwendungen dar.

Gegenüber dem Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2016 sind folgende Veränderungen zu nennen:

► Produktgruppe 12.15 Gefahrenabwehr (Feuerwehr)

Unter den Prioritätsziffern 36 und 37 sind gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2016 zwei neue Einzelmaßnahmen ausgewiesen. Bei der Maßnahme „Ausstattung der Atemschutzübungsstrecke der Feuerwehr“ (Prioritätsziffer 36) handelt es sich um notwendige Beschaffungen im Rahmen der erforderlichen Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Anlage. Die gesonderte Veranschlagung des „Ausweisdruckers mit Zubehör“ resultiert aus dem Umstand, dass das Gerät sowohl in der Produktgruppe 12.15 als auch in der Produktgruppe 12.17 (Rettungsdienst) eingesetzt werden soll und bei letztgenannter Produktgruppe ein separater Ausweis erforderlich ist. Die mit den beiden genannten Maßnahmen verbundenen Auszahlungen können gedeckt werden durch eine entsprechende Reduktion des Ansatzes bei der Position „Atemschutz/Digitalfunk/Geräte“ (Prioritätsziffer 35).

► Produktgruppe 12.18 Bevölkerungsschutz (Feuerwehr)

Die bei der Position „Aufbau eines kommunalen Warnsystems“ (Prioritätsziffer 56) berücksichtigten Ansätze bleiben gegenüber der Entwurfsfassung unverändert. Neu hingegen ist die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe der in den Jahren 2017 bis 2019 vorgesehenen Auszahlungsansätzen (jeweils 75.000 € p. a., insgesamt somit 225.000 €).

► Produktgruppe 21.12 Hauptschulen

Die unter Prioritätsziffer 103 geführte Maßnahme „Energetische Sanierung Sporthalle der Franz-Hillebrandt-Schule“ wurde zusätzlich in die Planung aufgenommen. Das Vorhaben soll als KInvFöG-Maßnahme im Jahr 2017 umgesetzt werden. Der von der Stadt Castrop-Rauxel zu tragende Eigenanteil soll aus Mitteln des Energiefonds finanziert werden.

► Produktgruppe 21.15 Realschulen

Auch das Vorhaben „Energetische Sanierung Altbau Fridtjof-Nansen-Realschule“ ist als KInvFöG-Maßnahme geplant. Die Umsetzung soll in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen.

Auch hier soll der von der Stadt Castrop-Rauxel jeweils zu erbringende Eigenanteil aus Mitteln des Energiefonds erbracht werden.

► Produktgruppe 21.17 Gymnasien

Ebenso ist die unter Prioritätsziffer 104 zusätzlich veranschlagte Maßnahme „Barrierefreie Herrichtung (Sanierung) des Schulhofes am Haus 3 des Adalbert-Stifter-Gymnasiums“ als KInvFöG-Maßnahme für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen.

► Produktgruppe 21.21 Förderschulen

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergibt sich eine Änderung dahingehend, dass unter Prioritätsziffer 26 nunmehr zusätzlich die Maßnahme „Prallschutz für die Sporthalle der Martin-Luther-King-Schule“ mit einem Ansatz in Höhe von 40.000 € geführt wird. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Sportspauschale erfolgen. Der Einbau des Prallschutzes ist zur Aufrechterhaltung des Schul- und Vereinssports im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Unfallprävention zwingend erforderlich.

► Produktgruppe 25.06 Stadtbibliothek

Bei den unter Prioritätsziffer 32 geführten Maßnahmen handelt es sich um den Erwerb von Anlagegütern sowie um Zukäufe zu den Festwerten „Büchereibestand“ und „EDV-Ausstattung Hardware Verwaltung“, die vollumfänglich aus Zuwendungen Dritter finanziert werden. Für den Zukauf zum Festwert „Büchereibestand“ (Medienbestand) sind auch in den Jahren 2017 bis 2020 Zukäufe in Höhe von 16.600 € p. a. vorgesehen, die ebenfalls vollumfänglich aus Zuwendungen Dritter gedeckt werden sollen.

► Produktgruppe 36.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Bei der unter Prioritätsziffer 8 geführten Maßnahme „Familienzentrum Mikado“ handelt es sich um ein Vorhaben, das aus Mitteln des KInvFöG umgesetzt werden soll. Den Aufwendungen steht eine 90 %ige Förderung gegenüber. Entsprechend verhält es sich bei der unter Prioritätsziffer 16 ausgewiesenen KInvFöG-Maßnahme „Erweiterung der Tageseinrichtung für Kinder Recklinghauser Straße 329“.

► Produktgruppe 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Aufgrund des geplanten Umbaus des Marktplatzbereiches Castrop in 2016 soll die Umsetzung der Maßnahme „Rondell Lönsstraße“ (Prioritätsziffer 3) erst in 2017 erfolgen. Für das Jahr 2016 sind „lediglich“ Planungskosten (35.000 €) und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der voraussichtlichen Baukosten (200.000 €) für das Jahr 2017 zu veranschlagen, um die Maßnahme ohne weiteren zeitlichen Verzug umsetzen zu können.

Bei den geplanten Vorhaben

- „Schulstraße zwischen Eichenweg und Buchenstraße“ (Prioritätsziffer 12)
- „Barrierefreie Gestaltung von zwei Bushaltestellen auf der Lange Straße Höhe FNR“ (Prioritätsziffer 13)
- „Hochstraße inklusive barrierefreier Herrichtung von zwei Bushaltestellen“ (Prioritätsziffer 14)
- „Kurvenentschärfung“ Cottenburgstraße/Westhofenstraße (Prioritätsziffer 15)

handelt es sich allesamt um solche, die als KInvFöG-Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Entsprechend wurde für jedes Vorhaben eine 90 %ige Förderung zugrunde gelegt.

Die vg. Ausführungen treffen auch auf die Vorhaben

- „Straßenbaumaßnahme In der Wanne/Waldenburger bis Borghagener Straße (Prioritätsziffer 100)
- „Barrierefreie Herrichtung nördlicher Gehweg Lakestraße“ (Prioritätsziffer 101)

- „Regenrückhaltebecken Obercastroper Bach“ (Prioritätsziffer 102)

zu. Allerdings sollen diese Maßnahmen nach bisherigem Planungsstand erst in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt werden.

Eine Verschlechterung ergibt sich bei den Einzahlungen der Produktgruppe 54.01 aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Münster für das Vorhaben „Neugestaltung Marktplatz Castrop (nicht bewirtschaftete Fläche)“. Anders als noch im Entwurf des Haushaltsplans 2016 ausgewiesen, wird die Förderung nicht vollumfänglich in 2016 zur Verfügung gestellt. Vielmehr ist eine Auszahlung in mehreren Teilbeträgen bis in das Jahr 2018 hinein vorgesehen. Für 2016 sieht der Bewilligungsbescheid einen Auszahlungsbetrag in Höhe von 252.880 € vor.

► Produktgruppe 55.01 Öffentliches Grün (inkl. Kinderspielplätze und Außenanlagen an öffentlichen Gebäuden/Schulhöfen)

Unter Prioritätsziffer 89 wurde die Maßnahme „Beschaffung einer Soft- und Hardware für die Spielplatzkontrolle“ (4.000 €) zusätzlich veranschlagt. Die Beschaffung ist zur Dokumentation der regelmäßigen Prüfungen und Prüfungsergebnisse durch den Bereich 67 erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf die der Stadt Castrop-Rauxel obliegenden Nachweispflichten im Falle von Personen- oder Sachschäden kommt einer zeitgemäßen Dokumentation der vorgenommenen Kontrollen überragende Bedeutung zu.

Unter Prioritätsziffer 94 wurde die Maßnahme „Zukauf Festwert Straßenbäume Scheitensberg“ mit einem Ansatz in Höhe von 3.750 € neu veranschlagt. Es handelt sich dabei um einen Zukauf im Rahmen der durch die Stadt Castrop-Rauxel zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen für das Baugebiet. Bereits der Entwurf des Haushaltsplans sah unter der damaligen Prioritätsziffer 78 einen Ansatz für Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 32.000 € vor. Im Rahmen einer weiteren Sachverhaltsklärung stellte sich heraus, dass lediglich ein Teilbetrag in Höhe von 3.750 € investiv (nunmehr als Festwertzukauf) zu veranschlagen ist. Im Übrigen handelt es sich um einen konsumtiven Bedarf, die Veranschlagung erfolgt entsprechend im Ergebnisplan.

► Produktgruppe 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Änderungen bei den Einzahlungen ergeben sich bei der Produktgruppe 61.01 für das Haushaltsjahr 2016 durch eine Erhöhung der zu erwartenden Leistungen des Landes aus der Allgemeinen Investitionspauschale auf Grundlage der Modellrechnung des Landes sowie aus einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Sportpauschale für investive Zwecke (Finanzierung der Maßnahme „Prallschutz für die Sporthalle der Martin-Luther-King-Schule“) in Höhe von 40.000 € (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Produktgruppe 21.21). Zudem wurde die Inanspruchnahme der Sportpauschale für investive Zwecke in den Folgejahren an die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Investitionsbedarfe angepasst.

Deutlich erhöht werden musste der Ansatz für Einzahlungen aus „Kreditaufnahmen für Investitionen“ von 1.498.812 € (Entwurf) um 388.188 € auf 1.887.000 €. Wesentlich hierfür ist insbesondere eine „Verschlechterung“ bei den erwarteten Zuwendungen des Landes für die Maßnahme „Neugestaltung Marktplatz Castrop (nicht bewirtschaftete Fläche)“; anders als noch im Haushaltsplanentwurf 2016 ausgewiesen erfolgt die Auszahlung der Landeszuwendung nicht vollumfänglich in 2016 sondern „gestreckt“ bis in das Jahr 2018 hinein (vgl. Ausführungen zu Produktgruppe 54.01). Von den vorgesehenen Kreditaufnahmen entfallen auf rentierliche Maßnahmen 205.630 €, auf teil- und unrentierliche Maßnahmen hingegen entfallen 1.681.370 €.

Alle in der Investitions-Dringlichkeitsliste 2016 vorgesehenen Maßnahmen wurden auch in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt. Die gesonderte Erstellung einer Investitions-Dringlichkeitsliste durch die Kommune ist nach den Vorgaben des Innen-

ministeriums grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn eine *rechtskräftige* Haushaltssatzung nicht erlassen bzw. ein genehmigtes Haushaltssanierungskonzept bzw. ein genehmigter Haushaltssanierungsplan nicht erlangt werden kann. Sollten sich entgegen der Einschätzung Probleme im Genehmigungsprozess ergeben oder eine Genehmigung sogar versagt werden, könnte durch Rückgriff auf die vom Rat beschlossene Investitions-Dringlichkeitsliste nach entsprechender Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde zumindest sichergestellt werden, dass die geplanten Investitionsvorhaben fortgeführt bzw. begonnen werden können. Darüber hinaus ist durch die Investitions-Dringlichkeitsliste eine noch transparentere Darstellung der geplanten investiven Ein- und Auszahlungen als allein durch Ausweis im Haushaltsplan möglich.

Die Entwürfe der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie des Haushaltssanierungsplanes wurden den zuständigen Aufsichtsbehörden (Kreis Recklinghausen und Bezirksregierung Münster) im Oktober zugeleitet. Eine Erörterung der Unterlagen fand noch im gleichen Monat mit den Vertretern der Kommunalaufsicht und der Kämmerin statt. Hinweise, die auf eine Versagung der Genehmigung schließen lassen, wurden nicht gegeben.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Bezirksregierung auch dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 in der Fassung der Fortschreibung 2016 (Vorlage 2015/288) zustimmen und eine entsprechende Genehmigung des Haushalts 2016 erteilen wird.

6. Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015. Bei dem genannten Gesetz handelt es sich um ein „Artikelgesetz“. Der Artikel 2 umfasst dabei das sogenannte Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes.

Der Bund stellt den Ländern entsprechend § 1 des Gesetzes einen Gesamtförderbetrag in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hiervon entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 1.125.621.000 €.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 01.10.2015 das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) erlassen; die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte am 07.10.2015. Mit Bescheid vom 08.10.2015 hat die Bezirksregierung Münster den auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallenden Förderbetrag aus dem KInvFöG NRW entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf 8.062.979,25 € festgesetzt.

Sowohl das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes als auch das Ausführungsgesetz des Landes sowie der Förderbescheid der Bezirksregierung Münster sehen eine Förderquote von maximal 90 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen vor.

Förderfähig sind die in § 3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes genannten Förderbereiche. Zugrunde gelegt wird dabei der „Investitionsbegriff“ der Bundeshaushaltsordnung, der nicht deckungsgleich mit den in Nordrhein-Westfalen geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen ist. Dies führt dazu, dass die Liste der Maßnahmen, die aus Mitteln des KInvFöG NRW gefördert werden sollen, im Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel zum Teil investiv, zum Teil aber auch konsumtiv zu veranschlagen ist.

Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes lässt unter § 3 (Förderbereiche) ausdrücklich auch Investitionen im Infrastrukturbereich „Krankenhäuser“ zu. Die Norm unterstreicht dabei zudem, dass die Finanzhilfen „trägerneutral“ gewährt werden. Folglich wäre auch die Förderung von Maßnahmen „anderer Träger“ aus den Mitteln des KInvFöG möglich, vorausgesetzt die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes werden eingehalten.

Auf Grundlage der beschriebenen Rechtslage haben die in Castrop-Rauxel ansässigen Krankenhäuser beantragt, dortige Investitionsbedarfe bei der Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zu berücksichtigen.

Aufgrund der bekanntlich seit Jahren äußerst prekären Finanzlage der Stadt Castrop-Rauxel und der daraus resultierenden „Unterfinanzierung“ wichtiger Bereiche der allgemeinen und der Bildungsinfrastruktur werden die bereitstehenden Fördermittel aus dem KInvFöG vollumfänglich für „eigene“ Maßnahmen eingesetzt, so dass für die Förderung von Investitionsmaßnahmen Dritter – in diesem Fall der Krankenhäuser – keine Mittel mehr berücksichtigt werden können.

Die heimischen Krankenhäuser, vertreten durch die Katholische St. Lukas Gesellschaft mbH bzw. die Ev. Krankenhausgemeinschaft Herne/Castrop-Rauxel gGmbH, wurden entsprechend informiert.

Die Stadt Castrop-Rauxel sieht natürlich die Notwendigkeit dringender Investitionen im Bereich der Krankenhausinfrastruktur und kann den Wunsch der am Ort vertretenen Krankenhäuser durchaus nachvollziehen. Aber insbesondere im Bereich der Krankenhausfinanzierung erfolgt ohnehin bereits eine Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs.1 Krankenhausfinanzierungsgesetz(KHG) durch § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW). Gemäß §17 KHGG NRW werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs.1 KHG in Höhe von 40 v.H. beteiligt. Für die Stadt Castrop-Rauxel belief sich der zu entrichtende Anteil im Jahr 2014 auf 834.015 € und im Jahr 2015 auf 874.864 €. Für die Jahre 2016 ff. liegen noch keine belastbaren Zahlen vor, es ist aber davon auszugehen, dass sich der Anteil an der Krankenhausfinanzierung mindestens auf dem gleichen Niveau bewegen wird wie im Jahr 2015.

Die Gesamtliste der Maßnahmen nach dem KInvFöG ist als Anlage 5 beigelegt.

7. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Umschuldungen

Wie bereits oben näher ausgeführt erhöht sich der Kreditbedarf für Investitionen gegenüber dem Satzungsentwurf von 1.498.812 € um 388.188 € auf 1.887.000 €. Ein Anteil von 205.630 € dient dabei zur Finanzierung rentierlicher Maßnahmen, während 1.681.370 € zur Finanzierung teil- und unrentierlicher Maßnahmen eingesetzt werden sollen.

Ursächlich für die Erhöhung des Kreditbedarfes ist – wie unter Ziffer 5 ausführlich dargestellt – insbesondere eine „Verschlechterung“ bei den erwarteten Zuwendungen des Landes für die Maßnahme „Neugestaltung Marktplatz Castrop (nicht bewirtschaftete Fläche)“.

Darüber hinaus ist für eine erforderliche Umschuldung eine Kreditermächtigung in Höhe von 4.300.000 € vorgesehen.

8. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, beträgt 962.500 €. Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (537.500 €) bedeutet dies eine Erhöhung um 425.000 €.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden bei den Investitionsmaßnahmen

➤ Neubau Fußgängerbrücke Am Bennertor (Prioritätsziffer 1)	500.300 €
➤ Neubau Rondell Lönsstraße – Altstadtkonzept (Prioritätsziffer 3)	200.000 €
➤ Soziale Stadt Habinghorst / Neugestaltung Schulhof der Erich-Kästner-Grundschule (Prioritätsziffer 5)	37.200 €
➤ Aufbau eines kommunalen Warnsystems / Beschaffung und Montage von Sirenen (Prioritätsziffer 56)	225.000 €

9. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Gegenüber dem Satzungsentwurf ergeben sich keine Änderungen.

10. Haushaltssanierungsplan

Der gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz NRW aufzustellende Haushaltssanierungsplan wurde vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel erstmals für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschlussfassung zu Vorlage 2012/162 und 2012/245) und von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 27.09.2012 genehmigt. Nach erfolgter Fortschreibung und Genehmigung für das Jahr 2015 ist eine erneute Fortschreibung für den Sanierungszeitraum ab 2016 erforderlich. Diese Fortschreibung wurde dem Rat mit gesonderter Vorlage 2015/288 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist Bestandteil des Haushaltsplans 2016.

Nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes NRW ist die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Der Haushaltsplan weist für das Haushaltsjahr 2016 einen Haushaltsüberschuss in Höhe von 316.702 € aus. Auch in den Folgejahren bis 2021 kann der erforderliche Haushaltsausgleich bzw. ein Haushaltsüberschuss dargestellt werden. Die Vorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz NRW werden somit erfüllt.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist sich darüber bewusst, dass ein ausgewiesener Haushaltsüberschuss in 2016 in Höhe von 316.702 € bei einem Ergebnishaushalt mit einem Gesamtvolumen der Aufwendungen von rd. 188 Mio. € stark risikobehaftet ist, da bereits „kleinere“ dauerhafte Verschlechterungen (Stichworte: Zinsrisiko, Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen, Aufwendungen an Umlageverbände) dazu führen können, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr wie gefordert dargestellt werden kann. Sofern eine solche Entwicklung eintreten sollte, ist die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, entsprechende zusätzliche Konsolidierungs- respektive Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und durch den Rat verbindlich beschließen zu lassen. Die Bezirksregierung in Münster hat darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans aufgrund der Flüchtlingssituation erforderlich werden kann.

11. Stellenplan

Gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW ist dem Haushaltsplan der Stellenplan für die Bediensteten als Anlage beizufügen. Der im Haushaltsplan-Entwurf unter Punkt 3 eingestellte aktuelle Stellenplan des Jahres 2015 soll geändert werden und wird dem Rat der Stadt mit einer gesonderten Vorlage zur Beschlussfassung zugeleitet (Vorlage 2015/296). Der beschlossene Stellenplan wird nach der Beschlussfassung in den Haushalt 2016 übernommen.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung für das Jahr 2016

Anlage 2: Veränderungsliste einschließlich aktualisiertem Ergebnis- und Finanzplan

Anlage 3: Veränderungsliste Verpflichtungsermächtigungen

Anlage 4: Investitions-Dringlichkeitsliste 2016

Liste 1: Gesamtübersicht

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Liste 4: Allg. Finanzbudget – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Liste 5: Investive Einzahlungen

Anlage 5: Gesamtliste der Maßnahmen nach dem KInvFöG